Volkswirthschaftliches.

Alle für diesen Theil bestimmten Sendungen sind zu richten an den verantwortlichen Redacteur desselben C. G. Lane in Leipzig. — Sprechzeit: nur von 10—11 Uhr Vorm. und von 4—5 Uhr Nachm.

Telegramme.

* Petersburg, 2. September. Die Residenzpresse vermerkt, daß die Nishni-Nowgoroder Messe gewohnheitsmäßig nun ihren Abschluß finde, ohne daß von der Jahrmarktskaufmannschaft der Regierung eine Reihe von Wünschen behufs Befriedigung der verschiedensten Bedürfnisse von Handel und Industrie vorgelegt werde. Alle diese Gesuche zeichneten sich aber durch einen bedenklich engen Gesichtskreis aus und gipfelten meist darin, daß irgendwie durch Polizeimaßregel den Patenten ihre bisherigen hohen Gewinne gesichert werden. Früher hätten die Gesuche vorzugsweise die Beseitigung der ausländischen Concurrenz im Auge gehabt, jetzt aber gehe man schon weiter und wolle auch die inländische Concurrenz beseitigen. So bereiteten jetzt die Uralischen Eisenindustriellen ein umfangreiches Memorandum vor, in welchem auf das Sinken der dortigen Industrie hingewiesen und um Schutz gegen die Concurrenz der metallurgischen Industrie des russischen Südens gebeten werde. An dem Sinken der Ural-Industrie, das nicht zu bestreiten sei, trage aber die dortigen Industriellen allein Schuld, welche in ihren Betrieben keinerlei technische Verbesserungen einführten, sondern ihren ganzen Gewinn glatt verlebten.

WTB. New-York, 1. September. Der Werth der in der vergangenen Woche eingeführten Waaren betrug 7 707 426 \$ gegen 5 804 028 \$ in der Vorwoche, davon für Stoffe 2 021 947 \$ gegen 1 460 613 \$ in der Vorwoche.

Dauernde Gewerbe-Ausstellung.

Nothwendigkeit der Voranmeldung von Ausstellern.

II.

Es ist mehrfach die Meinung aufgetaucht, daß eine Voranmeldung bei der dauernden Gewerbe-Ausstellung ebenso wenig erforderlich sei, wie dies bei anderen zeitweiligen Ausstellungen nicht für nöthig befunden wird.

Diese Anschauung ist aber nicht zutreffend und giebt Veranlassung, nochmals etwas näher auf die oben betonte Nothwendigkeit von Voranmeldungen einzugehen.

Zur völligen Klarstellung dürfte es angebracht erscheinen, durch vergleichsweise Nebeneinanderstellung den Gang der Behandlung von Anmeldungen bei zeitweiligen Ausstellungen und bei der dauernden Gewerbe-Ausstellung zu Leipzig etwas näher anzudeuten.

Wie schon mehrfach betont, kommt es bei zeitweiligen Ausstellungen darauf an, ein Gesammtbild der Industrie eines bestimmten Ländergebietes zu schaffen. Aus diesem Grunde ist es nur zweckmäßig, wenn bei zeitweiligen Ausstellungen thunlichst alle Firmen eines Gewerbezweiges anmelden; es können deshalb auch von vornherein alle einlaufenden Anmeldungen berücksichtigt werden.

Anders verhält es sich bei der dauernden Gewerbe-Ausstellung, welche dazu dienen soll, in einem einzigen, wenn auch sehr umfangreichen Gebäude eine möglichst große und übersichtliche Vielseitigkeit zu schaffen.

Würde man nun in letzterem Falle von Voranmeldungen absehen und gleich bindende Anmeldungen annehmen, so könnte es kommen, daß z. B. 20 Aussteller Fahrräder anmelden, von denen keiner zurückgewiesen werden kann, weil jeder dieser gleichartigen Aussteller eine rechtzeitige Anmeldung eingereicht hat.

Es würde eine Zurückweisung solcher Aussteller um so weniger gerechtfertigt erscheinen, als später einlaufende Anmeldungen von anderen, noch gar nicht vertretenen Gegenständen Berücksichtigung finden würden. Der zurückgewiesene frühere Anmelder würde sofort mit dem Vorwurf der Ungerechtigkeit bei der Hand sein und wohl gar der Ausstellungsleitung Parteilichkeit zum Vorwurf machen, weil ihm die eigentlichen Thatsachen gar nicht vor Augen liegen können. Aus diesen an sich sehr einfachen Gründen werden bei der dauernden Gewerbe-Ausstellung zunächst Voranmeldungen angenommen, und ist es wegen der später eintretenden Feststellung der Zahl von Ausstellern einzelner Gattungen von Gegenständen nur vortheilhaft, wenn die Voranmeldungen thunlichst bald bewirkt werden.

Die Firma Dr. G. Langbein & Co.

in Leipzig-Sellerhausen,

der wir auch auf anderen Gebieten der technischen Chemie manche werthvolle Leistung verdanken, führt in der gegenwärtig in Dresden stattfindenden „Internationalen Ausstellung für Nahrungsmittel“ eine Collection von Conservensalzen vor, die sammt und sonders zum Conserviren von Fleisch, Wurstmasse, Lebern, Därmen, Häuten, Blut 2c. dienen. Immerhin sind die Wirkungen der verschiedenen Präparate nicht gleich, es läßt sich das eine nicht ohne Weiteres durch ein anderes ersetzen, wenn bestimmte, vorher berechnete Resultate erzielt werden sollen. Einige dieser Conservesalze haben die Eigenschaft, das Fleisch zu röthen, andere nicht, sondern diese erhalten ihm nur seine natürliche Farbe ohne Schädigung der Intensität der Röthe. Jeder Fachmann weiß, daß gehacktes Rindfleisch, wie es für den Verkauf in den Fleischereien vorräthig gehalten wird, in kürzester Zeit seine natürliche rothe Farbe verliert und grau und unansehnlich wird. Ebenso verhält es sich mit Wurst. Setzt man aber dem Fleische oder der Wurstmasse vor dem Feinwiegen 0,1 Proc. Conservensalz (Meat-Preserve-Crystal) zu, also auf 10 kg Fleisch nur 10 g Salz, so behält das Fleisch seine rothe Farbe und widersteht längere Zeit dem Verderben. Da nach den angestellten Versuchen ein derartiger geringer Zusatz absolut unschädlich und doch von großer Wirksamkeit ist, so ist es verständlich, daß diese Conservensalze heut zu Tage ein unentbehrliches Hilfsmittel der Fleischereien bilden.

Ein anderes dieser Conservensalze, das Pökelsalz, dient zum Pökeln der Fleischwaaren entweder in Verbindung mit Kochsalz oder für sich allein; es hat die Eigenschaft, das Fleisch zu röthen, wie es z. B. bei Schinken und anderen Pökelwaaren gefordert wird.

Die flüssigen Conservensalze dienen hauptsächlich zum Abwaschen großer Fleischstücken, damit sie sich beim Hängen im Laden oder in den Auslagen besser halten, oder zum Waschen des Fleisches, welches für den Versandt bestimmt ist.

Die mit verdünnter Conserven-Essenz gewaschenen Därme widerstehen dem Verderben bezw. der Fäulniß sehr lange und ist deshalb diese Behandlung in der heißen Jahreszeit angezeigt. — Frische Eier, einige Minuten in die Conserven-Essenz getaucht und dann an der Luft getrocknet, halten sich doppelt so lange frisch als die nicht imprägnirten Eier. — In großen Mengen findet Conserven-Essenz Verwendung in Bierbrauereien zum Reinigen der Gährbottiche, Kühlschiffe, Lagerfässer, ferner in Schlachthäusern, da es Fäulnißpilze zerstört; es empfiehlt sich daher dessen Anwendung auch zum Reinigen und Desinficiren von Futterkrippen, sowie der Holztheile in Ställen 2c.

Außer den Conservensalzen stellen Dr. G. Langbein & Co. noch 80proc. Leipziger Essigessenz von vorzüglicher Reinheit aus. Die Herstellung des Tafelessigs und desjenigen für Einlege-Zwecke aus der chemisch reinen Essigessenz bürgert sich immer mehr ein, und zwar deshalb, weil der käufliche Essig nicht immer den hygieinischen Anforderungen entspricht, die an ein Genußmittel mit Recht gestellt werden können. Zumal ist die Bildung der Essigälchen und die dadurch bedingte Trübung des gewöhnlichen durch Alkoholgährung erzeugten Essigs von 3—4 Proc. Essigsäuregehalt kein sehr appetitliches Moment. Bereitet man Speiseessig durch Verdünnen von 80proc. chemisch reiner Essigessenz mit der 20 bis 40fachen Menge reinen Wassers, so erhält man einen Essig von vorzüglich reinem Geschmack und es tritt keine Bildung von Essigälchen ein. Ein Zusatz von wenigen Tropfen Essigessenz zu Brunnenwasser in Zeiten von Cholera und Typhus-Epidemien wurde vor Kurzem von einem hervorragenden Physiologen als höchst wirksam zur Abtödtung von Bacillen empfohlen.

Sehr praktisch finden wir die Anbringung der Theilstriche im Glase selbst für die Verdünnung der Essigessenz. Die Essenz von einem Theilstriche zum anderen genügt zur Herstellung einer Flasche Speiseessig. (Kaufhall.-Ztg.)

Handels-Bericht von Gehe & Co.

in Dresden-Neustadt (September 1894).

Der Bericht bezeichnet die allgemeine Geschäftslage als eine fortgesetzt recht unbefriedigende. Indem er einige Daten giebt zur Illustrirung der Beziehungen der Weltfirma zu den Ländern, deren Handelsverkehr mit dem deutschen Reiche durch besondere Ursachen beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt wurde, spricht er sich folgendermaßen aus:

„Das letztere war der Fall bei den Vereinigten Staaten seit der Mac Kinley-Tarif-Bill. Allerdings hat das Absperrungssystem, das diese einige Jahre lang in Bezug auf zahlreiche Industrieproducte das Werk setzte, einen Stoß erlitten durch die Tarifreform-Bill, die der gegenwärtige Präsident vor längerer Zeit dem Congresse vorlegte und die nach langen Kämpfen zwischen den beiden Häusern und den in diesen vorwiegenden Parteien endlich in den letzten Tagen mit Hülfe eines Compromisses in erheblich abgeschwächter Form durchgegangen ist, leider nicht ohne eine neue Erschwerung in der Gestaltung der Zuckerzölle. Unser specielles Fach wurde von diesen Zollkämpfen nicht gerade in hervorragender Weise betroffen; wohl aber ist zu hoffen, daß der Wegfall der allgemeinen Zurückhaltung, die während der Unentschiedenheit des Ausgangs lähmend auf den Geschäftsverkehr wirkte, sich in allen Zweigen desselben wohlthätig fühlbar machen werde.

Uebrigens sind die Umsätze zwischen dem deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten auch noch während der Herrschaft des ungebrochenen Hochzollschutzsystems recht beträchtliche gewesen; denn von dort gingen während des letzten Jahres in den freien Verkehr des deutschen Reiches über für 456 Millionen Mark Waaren, hauptsächlich Rohproducte, unter denen specifische Erzeugnisse der Union, wie Baumwolle mit 132 Millionen, Petroleum mit 51 Millionen, neben Getreide (81 Millionen), Fetten und Oelen (76 Millionen) den ersten Rang einnahmen.

Die deutsche Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten, wenn sie auch der Einfuhr nicht gleichkam, erreichte immerhin den ansehnlichen Betrag von 364 Millionen Mark, von denen etwa ein Zehntel auf die Artikel unseres Faches, Drogen und Chemikalien, entfiel.

Dieses Zehntel allein repräsentirt einen höheren Werth als die gesammte deutsche Ausfuhr nach Spanien, die im gleichen Jahre sich auf 33 Millionen Mark bezifferte, gegenüber einer spanischen Einfuhr von ziemlich 36 Millionen, die zur Hälfte aus Erzen bestand. Wie der jüngst entbrannte Tarifkrieg zwischen beiden Staaten, der durch das eigenthümliche Verhalten der spanischen Cortes entstand, die den von den beiderseitigen Regierungen abgeschlossenen und vom deutschen Reichstage genehmigten Handelsvertrag, nachdem die Frist zur Entscheidung über denselben ein ganzes Jahr hindurch wiederholt verlängert worden war, in einer Commission begruben, diese Ziffern beeinflussen wird, läßt sich nicht voraussehen.

Nur mittelbar berührt wird Deutschland, gleich den übrigen europäischen Ländern, durch den zwischen China und Japan um Koreas willen ausgebrochenen Krieg. Der unmittelbare Verkehr des deutschen Reiches mit dem letztgenannten Lande, dem Objecte des Streites zwischen den rivalisirenden Nachbarn, war nach dem Ausweis der deutschen Reichsstatistik gleich Null; dagegen unterhält Deutschland mit den beiden kriegführenden Staaten Handelsbeziehungen, in denen das Drogengeschäft eine nicht unbeträchtliche Rolle spielt. Unter der directen chinesischen Einfuhr nach Deutschland von 16 Millionen Mark machen die Drogen ziemlich 4 Millionen, unter der deutschen Ausfuhr dahin im Betrage von 33 Millionen ziemlich 8 Millionen aus. Die Ziffern des Verkehrs mit Japan erreichen zwar nur ungefähr die Hälfte des chinesischen — in Anbetracht der Größenverhältnisse der beiden Reiche immerhin eine beachtliche Ziffer —; aber die Drogen und Chemikalien nehmen auch hier unter den Artikeln des Verkehrs einen relativ bedeutenden Rang ein — 1,4 Millionen unter 7,6 Millionen Gesammteinfuhr aus Japan und 3,6 Millionen unter 18,5 Millionen Gesammtausfuhr dahin.

Während die Discussionen auf dem Gebiete des auswärtigen Handels, nachdem die Kämpfe um die Handelsverträge in der Hauptsache ausgefochten sind, ihre Schärfe verloren haben, ist die innere Gesetzgebung auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes und die Verallgemeinerung ihrer Wirkungen durch internationale Verträge noch der Gegenstand lebhafter Meinungsdifferenzen.

Es gilt dies z. B. von dem jüngst publicirten neuen deutschen Markenschutzgesetze. In dem Wunsche, der concurrence déloyale entgegenzuwirken, sind sicherlich alle anständigen Elemente der Geschäftswelt einig. Zweifelhaft kann es dagegen sein, ob nicht eine allzuweit gehende Fürsorge auf diesem Gebiete das Gegentheil des Erstrebten bewirken und Mittel zu einer chicanösen Ausbeutung an die Hand geben kann. Das neue Gesetz gestattet unter Anderem die früher im deutschen Markenrecht, abweichend von ausländischem Brauche, nicht zulässige Eintragung von Worten als Waarenzeichen. So berechtigt diese unter Umständen sein kann, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie ein von der Anerkennung der Marke als eines figürlichen, die Firma repräsentirenden Zeichens, völlig abweichendes Princip, die Monopolisirung des Gebrauchs von Bestandtheilen der Sprache, statuirt, die mit großer Vorsicht gehandhabt werden will, wenn nicht arge Unzuträglichkeiten dabei herauskommen sollen.

Mit der Schweiz, die bekanntlich vor gar nicht langer Zeit überhaupt noch kein Patentrecht besaß, ist seitens des deutschen Reiches ein Vertrag wegen wechselseitigen Patentschutzes vereinbart worden. Die Stimmen über dessen Ersprießlichkeit sind getheilt, weil trotzdem einem alten Beschwerdepuncte, der unautorisirten Ausbeutung in Deutschland patentirter chemischer Verfahren durch schweizerische Concurrenten, die auf fremden Märkten den deutschen Patentinhaber unterboten, nicht Halt geboten wird. Billiger Weise darf freilich nicht verkannt werden, daß die Schweiz, die Verfahrungspatente überhaupt zur Zeit nicht kennt, den Fremden nicht wohl Privilegien einräumen kann, die sie ihren eigenen Bürgern versagt, und daß die Grenzen der patentfähigen Erfindungen überhaupt nicht in allen Ländern gleichmäßig gezogen sind. Und wenn es richtig ist, daß das deutsche Reich dem Schweizer Erfinder ein weit größeres Ausbeutungsgebiet sichert als die Schweiz dem Deutschen, so ist nicht minder zu beachten, daß die Zahl der deutschen Patentinhaber, die von der neuen Einigung Vortheil ziehen können, weit größer ist als die der schweizerischen.“

Gesetz- und Statutwidrigkeiten.

Lt. Berlin, 31. August. Es ist in letzter Zeit in der Fachpresse von verschiedenen Seiten wiederholt öffentlich darüber Klage geführt worden, daß General-Versammlungsbeschlüsse, welche zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden waren, durch den Registerrichter von Amts wegen beanstandet worden sind, weil angeblich die eingetragenen Beschlüsse, sei es inhaltlich oder nach der Art, wie sie zu Stande gekommen, das Gesetz oder das Statut der Gesellschaft verletzen.

Daß durch derartige Beanstandungen oftmals eine empfindliche Störung des ganzen Gesellschafts-Betriebes hervorgerufen werden kann, steht außer Frage. Es ist deshalb nicht ohne Wichtigkeit, darauf hinzuweisen, daß ein derartiges Verfahren des Registerrichters in Widerspruch steht mit der ständigen Judicatur des Berliner Kammergerichts, des obersten, für Preußen wenigstens, in dieser Hinsicht in Betracht kommenden Gerichtshofs. Zwar besteht unter den Commentatoren des Handelsgesetzbuchs ein lebhafter Streit darüber, ob und in wie weit der Registerrichter als Wächter der Rechte der Actionaire anzusehen ist. So behauptet Staub, daß derselbe von Amts wegen auf Befolgung von Gesetz und Statut zu achten und nur unter dieser Voraussetzung die gefaßten Beschlüsse einzutragen hat, während Ring in seinem Commentar entgegengesetzter Ansicht ist. Indessen geht die für die Praxis allein maßgebende Judicatur des Berliner Kammergerichts dahin, daß das Registergericht im Allgemeinen nicht befugt ist, zur Eintragung angemeldeten Beschlüssen der General-Versammlung wegen Gesetz- oder Statutwidrigkeit von Amts wegen die Eintragung zu versagen, daß vielmehr grundsätzlich der Vorstand und die Mitglieder selbst über die Innehaltung von Gesetz und Statut zu wachen haben, und daß, sofern sie durch Nichtanstellung der ihnen hierfür gegebenen Anfechtungsklage (Artikel 222, 190a des Handelsgesetzbuchs) ihr Einverständniß mit dem Beschluß bekunden, das Registergericht durch eine trotzdem erfolgende Beanstandung desselben in unzulässiger Weise in die Verfügungsbefugniß der Anfechtungsberechtigten eingreift. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Beschluß öffentliche, rechtliche oder zum Schutze dritter, dem Gesellschaftsverbande angehörender Personen erlassene Vorschriften verletzt, d. h. solche Vorschriften, für welche ein Verzicht der Actionaire nicht zulässig ist, da in solchen Fällen den Betroffenen kein Mittel zur Beanstandung zusteht, wird dem Richter eine eigene Prüfung der Vorschriftsmäßigkeit zufallen. In den weitaus meisten Fällen aber wird es sich um Rechte von Actionairen handeln, auf welche ein Verzicht unbedenklich zulässig ist. Ist in diesen Fällen seitens der Actionaire und des Vorstandes unterlassen worden, von dem zur Wahrung der diesbezüglichen Rechte gegebenen Behelfe Gebrauch zu machen, so ist auch der Registerrichter nicht befugt, über den Willen der Betheiligten hinaus dem Gesetze Geltung zu schaffen. Neben den in dieser Richtung sich aussprechenden Beschlüssen des Kammergerichts vom 14. und 21. November 1892 (Johow, Jahrbuch Bd. XI, S. 26 ff. und S. 27) verweisen wir auf die vor Kurzem veröffentlichte Entscheidung desselben Gerichts (I. C., S. 26 2. 93), welche den Beschluß einer General-Versammlung der Actiengesellschaft zu F. zum Gegenstande hat, in welchem die Herabsetzung des Grundcapitales von 600 000 ℳ auf 400 000 ℳ ausgesprochen war, und zwar dergestalt, daß von je drei eingelieferten Actien eine cassirt, die zwei anderen abgestempelt werden sollen. Das Amtsgericht zu F. hatte die Eintragung des Beschlusses beanstandet, weil die Actionaire nur bei allseitiger Zustimmung zu einer Veräußerung der Actien, welche die behufs Herabsetzung des Grundcapitals zusammenzulegende Anzahl nicht erreichten, gezwungen werden könnten. Auf die hiergegen erhobene Beschwerde hatte das Landgericht zu F. diesen Ablehnungsgrund gebilligt. Die weitere Beschwerde hatte indessen zur Folge, daß das Kammergericht den abweichenden Beschluß des ersten Richters aufhob, indem es dahingestellt sein läßt, ob, wie streitig ist, hier eine Gesetzwidrigkeit vorliegt, jedenfalls aber das Registergericht „von Amts wegen nicht für berufen“ hält, „aus diesem Zweifel Bedenken gegen die Eintragung eines Herabsetzungsbeschlusses herzuleiten“.

Wir halten es nicht nur im praktischen Interesse, sondern auch im Interesse einer geordneten und einheitlichen Rechtspflege, die gerade für die Ausgestaltung der Handelsverhältnisse von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, für bedenklich, wenn die unteren Gerichte fortgesetzt von einer Praxis abweichen, die kraft der Autorität des obersten preußischen Gerichtshofes wie durch ihre Billigkeit und Zweckmäßigkeit als feste Grundlage angenommen werden sollte.

Ein unerhörter Betrug, der trotzdem nicht bestraft werden kann.

Ein Beitrag zum Capitel des unlauteren Wettbewerbs.

Es liegt uns zu diesem Thema der folgende Beitrag vor, den wir unseren Lesern mittheilen wollen, um ihnen zu beweisen, wie auch heute noch dem offenbaren Betruge Thür und Thor geöffnet ist, ohne daß ihm strafgerichtlich beizukommen ist. Es handelt sich um folgenden Fall, über den eine Plauener Firma F. W. Kaiser, wie folgt, berichtet.

Der Procurist einer neugegründeten Fabrik hat sich dadurch Aufträge zu erschleichen gewußt, daß er sich für meinen Reisenden ausgab. Aufträge, die mir zugedacht waren, entgegennahm und eigenes Fabrikat dafür unterschob.

Man sollte nun meinen, die bestehenden Gesetze müßten ausreichen, den Frevler zur Rechenschaft zu ziehen. Dem ist aber nicht so. Die Staatsanwaltschaft faßte, nachdem der Thatbestand wie vorstehend festgestellt worden, das Verfahren ein; auch ein gegen diesen erstinstanzlichen Beschluß eingelegter Widerspruch wurde unter nachstehender Begründung verworfen:

Beschluß.

Nach den bisherigen Ermittelungen erscheint zunächst ausreichend bezeugt, daß Beschuldigter Z. im Januar 1894 zu P. für seinen mit ihm offenbar im Einverständniß gewesenen Principal J. verschiedene Waarenbestellungen durch Vorspiegelung falscher Thatsachen erschlichen, bez. zu erschleichen versucht und hierbei, namentlich in den Fällen B. und T., wo dann statt der bestellten Kaiser'schen Waare solche von J. untergeschoben worden ist, in der Absicht gehandelt hat, sich und seinem Principal durch Erlangung von Waarenabsatz, Erzielung späterer Nachbestellung und Beseitigung des Concurrenten Kaiser rechtswidrige Vermögensvortheile zu verschaffen.

Gleichwohl ist die Erhebung öffentlicher Klage aus §. 263 bez. 43 des Strafgesetzbuchs für aussichtslos zu erachten, da, wie bereits die Verfügung hervorgehoben, ein Nachweis nicht dafür zu erbringen ist, daß durch obiges Gebahren das Vermögen eines Andern geschädigt bez. zu schädigen versucht worden ist. Es gilt dies zuvörderst den betreffenden Bestellern gegenüber, die bisher keinerlei Vermögens-Nachtheile erlitten haben und füglich auch nicht erleiden konnten, denn eine Minderwerthigkeit der gelieferten Waare im Verhältniß zur bestellten ist zur Zeit von keiner Seite behauptet worden.

Es gilt dies vor allem aber auch gegenüber dem Anzeige-Erstatter Kaiser. Da es sich für ihn keineswegs um die Entziehung einer vertragsmäßig oder stillschweigend feststehenden Kundschaft, auf die er mit Sicherheit rechnen konnte, handelte, so stand ihm auch ein als Bestandtheil seines gegenwärtigen Vermögens anzusehender rechtlicher Anspruch auf die betreffenden ihm entgangenen Waarenbestellungen, ein eigentliches Forderungsrecht, mit dem er rechnen konnte, nicht zu.

Für ihn kommt nur die bloße Möglichkeit des Eintritts eines künftigen Vermögens-Nachtheiles in Frage, welche weder als eine nachtheilige Veränderung seines gegenwärtigen Vermögenszustandes, noch auch nur als eine bloße Gefährdung des letzteren gelten kann.

Auf Grund dieser Erwägungen kann auch in den Bll. 15 f. zur Sprache gebrachten Fällen, wo es sich um eine Vertauschung der Kaiser'schen Fabrikzeichen handelt, eine Vermögens-Benachtheiligung nicht anerkannt werden.

Hiernach allenthalben ist der gegen den amtsanwaltlichen Beschluß vom 10. April 1894 erhobenen Beschwerde Folge nicht zu geben, selbige vielmehr als unbegründet zurückzuweisen.

Der Herr Amtsanwalt zu . . . . ., an welchen die Acten hiermit zurückgehen, wolle diesen Beschluß dem Beschwerdeführer eröffnen und ihn in Gemäßheit desselben bescheiden.

. . . . ., am 10. August 1894.

Der erste Staatsanwalt.

Wie kann man sich nun gegen derartige unreelle Concurrenz, die zu falschen Vorspiegelungen ihre Zuflucht nimmt, schützen? Sollte der betreffende Herr nun wieder einmal Lust bekommen, sich für den Reisenden der Firma Kaiser auszugeben, so wäre dagegen nichts zu machen, sondern die vor Strafe schützenden Gründe würden wieder zur Geltung kommen. Sind solche Zustände haltbar? Ist hier nicht Abhilfe dringend nothwendig? Der Fall ist jedenfalls ein interessanter Beitrag zu dem jetzt in der Ausarbeitung begriffenen Gesetzentwurf gegen den unlauteren Wettbewerb. (Confect.)

Vermischtes.

* Leipzig, 2. September. Die Handelskammern Sachsens hatten sich vor Kurzem mit der Einführung eines neuen Eisenbahntarifs zu befassen, der namentlich die deutsche Ausfuhr nach Frankreich, Spanien und Portugal über Altmünsterol-Petite Croix erleichtern soll. In dieser Angelegenheit sollen weitere Verbesserungen angebahnt werden, die hoffentlich durch den Landesausschuß des Elsaß Förderung und Unterstützung finden. Die Bahnlinie Straßburg-Altmünsterol soll durch den Bau einer neuen Bahn, die von Bollweiler oder Rufach abzweigen, das Ochsenfeld bis Sennheim durchqueren, dort die Strecke Sierck-Burnhaupt erreichen und in Altmünsterol endigen würde, wesentlich abgekürzt werden. Dadurch wäre auch dem Ausfuhrhandel von Süd-, West- und Mitteldeutschland gedient. Ein anderes elsässisches Bahnproject von St. Ludwig bei Basel über Pfirt und Werentzhausen nach Altmünsterol hat für Deutschland weniger Wichtigkeit.

Kg. Meßbericht über Kurz- und Galanteriewaaren. Hierin ist durchschnittlich ein befriedigendes Meßgeschäft zu verzeichnen. Der Umsatz war sogar besser als zur letzten Messe. Dies erklärt sich wohl in der Hauptsache dadurch, daß die Herbstmesse größere Bedeutung für das deutsche Geschäft hat, des Weihnachtsfestes wegen, während die ausländische Kundschaft mehr zu Ostern kauft. Die diesmal hier anwesenden Käufer ertheilten fast in allen Artikeln Ordres, d. h. ohne irgend welche Sachen besonders zu bevorzugen. Apparte Neuheiten fanden sich nicht gerade vor, dagegen waren fast sämmtliche Zweige der Branche gut assortirt. Reizende Sachen gab es u. A. in Gold-Bronzewaaren. In Aluminium-Artikeln fand der Käufer auch manche hübsche Sachen. Wenn auch in der Hauptsache sogenannte Mittelwaare gekauft wurde, so fanden auch theuere Artikel Nachfrage. Die gezahlten Preise waren nicht gerade schlecht zu nennen.

Kg. Meßbericht über Korbwaaren. Für diese Waarengattung ist die Früherlegung der Messe ganz günstig. Es hatten sich von der deutschen Kundschaft ziemlich viele Interessenten eingefunden, die auch ganz leidlich Ordres gaben. Besonders waren Phantasiewaaren begehrt, in welch letzteren die Fabrikanten hübsche Sachen zum Verkauf gestellt hatten. Ausländische Käufer der Branche waren nicht zur Messe gekommen, diese pflegen gewöhnlich zu Ostern ihre Meß-Einkäufe zu machen. Die diesmal gezahlten Preise hielten sich so ziemlich auf der Höhe wie zur letzten Messe. In dieser Branche wird der Berliner Messe gar keine Bedeutung beigelegt.

F. Mittweida, 1. September. In der am 30. August d. J. abgehaltenen, sehr zahlreich besuchten außerordentlichen General-Versammlung der Spar- und Credit-Bank Mittweida wurde einstimmig genehmigt: 1) Die Erhöhung des Grundcapitals von 150 000 ℳ auf 400 000 ℳ und die Emission von 250 neuen Actien zu 1000 ℳ. Die Giltigkeit derselben soll aber nicht am 1. October 1894, sondern am 1. Januar 1895 beginnen, weil die gerichtlichen und steuertechnischen Vorarbeiten nicht früher erledigt werden können. 2) Die Abänderung der Statuten nach dieser Richtung hin, sowie derjenigen Paragraphen, bei welchen es sich um die Umänderung der Worte Antheile in Actien handelt. 3) Abänderung der Statuten in Bezug auf die Pensionirung der Beamten. 4) Ermächtigung des Aufsichtsrathes zur redactionellen Aenderung der Statuten. 5) Die Bewilligung einer Pension für den ausscheidenden Director. — Ferner nahm die Versammlung mit großem Interesse Kenntniß von der Entwickelung des Geschäfts im laufenden Jahre, dessen Umsatz sich gegen das Vorjahr fast verdoppelt hat.

F. Aus der Oberlausitz, 1. September. Der Consumverein zu Waldorf, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, erzielte im verflossenen Geschäftsjahre (vom 1. Juli 1893 bis 30. Juni 1894) einen Reingewinn von 7728,53 ℳ, so daß eine Dividende von 11 Proc. gewährt werden konnte. Die Activen betragen am Schlusse des Geschäftsjahres 21 868,70 ℳ. Der Mitgliederbestand bezifferte sich am 1. Juli 1894 auf 308 Personen. Von dem Rest des Reingewinnes wurden 51 ℳ dem Reservefonds überwiesen, der dadurch auf 3800 ℳ anwuchs.

*— Internationale Elbestromschau. An der schon vor Kurzem von uns in Aussicht gestellten, in den nächsten Tagen beginnenden internationalen Elbestromschau, deren Aufgabe im Sinne der Elbe-Acte es ist, die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Maßregeln und die etwa eingetretenen Hindernisse einer regelmäßigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen, werden deutscherseits theilnehmen: der Königl. preußische Elbestrom-Baudirector, Regierungsrath und Baurath v. Doemming aus Magdeburg, der Königl. sächsische Wasserbaudirector Oberbaurath Weber aus Dresden, der Großherzogl.-Mecklenburg-Schwerin'sche Landbaumeister Voß aus Dömitz, der herzogl. Anhaltische Bauinspector Bramigk aus Dessau und der Wasserbaudirector der Freien und Hansestadt Hamburg, Nehls. Als Vertreter Oesterreichs wird der hydrotechnische Referent bei der Statthalterei in Prag, Hofrath v. Schreiner, fungiren. Der Zusammentritt der Commission wird voraussichtlich in Harburg erfolgen. Die Theilnehmer werden den Tag des Beginnes der Stromschau, die wohl zwei Wochen in Anspruch nehmen dürfte, miteinander vereinbaren. Die letzte internationale Elbestromschau hat im Jahre 1885 stattgefunden.

*— Deutschlands Getreide-Ein- und Ausfuhr in den Monaten April, Mai, Juni, Juli. Nachdem der „R.-A.“ gestern die Zahlen des Waarenverkehrs mit Rußland in seinen Hauptgattungen während des Zeitraums April, Mai, Juni, Juli 1894, verglichen mit demselben Zeitraum der Jahre 1892 und 1893, mitgetheilt, woraus sich ergab, daß die Einfuhr von Weizen in dem fraglichen Zeitraum 1894, gegen denselben Zeitraum des Jahres 1892, sich um 362 459 D.-Ctr. vermindert, dagegen die Einfuhr von Roggen um 1 035 286 D.-Ctr., von Hafer um 1 593 900 D.-Ctr. und von Gerste um 1 351 120 D.-Ctr. zugenommen hat, läßt das Blatt zunächst die Zahlen der Gesammteinfuhr dieser Getreidearten (aus allen Exportländern) während des gleichen Zeitraums folgen (in 100 kg):

1892	Weizen	5 596 330	Roggen	3 027 999
1893	"	2 095 401	"	722 171
1894	"	3 905 249	"	2 126 953
1892	Hafer	334 570	Gerste	1 488 126
1893	"	457 342	"	2 181 969
1894	"	1 931 463	"	2 929 041

Gegenüber dem Jahre 1892 (insoweit die Monate April, Mai, Juni, Juli in Betracht kommen) hat die Gesammteinfuhr im Jahre 1894

abgenommen	bei	Weizen	2 691 081	Doppel-Ctr.
"	"	Roggen	901 068	"
zugenommen	"	Hafer	1 596 893	"
"	"	Gerste	1 440 915	"

Welche Wirkung die Aufhebung des Identitätsnachweises auf die Ausfuhr gehabt hat, ergiebt sich aus folgenden Zahlen:

Ausfuhr in 100 kg:

1892	Weizen	801	Roggen	802
1893	"	285	"	94
1894	"	256 454	"	196 868
1892	Hafer	1 596	Gerste	2 890
1893	"	1 294	"	8 537
1894	"	2 135	"	8 074

△ Unter den Ländern mit entwickelter Kohlenindustrie nimmt Deutschland den dritten Platz ein. An der Spitze steht Großbritannien, dann folgen die Vereinigten Staaten von Amerika. In letzteren hält die Kohlenförderung dem Kohlenverbrauch ungefähr das Gleichgewicht, während in England die Förderung den Verbrauch im Lande bei Weitem übersteigt. England ist der hauptsächlichste Kohlenexporteur, es versorgt einen großen Theil Europas, seine eigenen Colonien und hat außerdem noch wichtige Absatzmärkte in Asien und Afrika. Der deutsche Kohlenexport, der einen bedeutenden und noch stetig sich vergrößernden Aufschwung bekundet, geht vornehmlich in die Nachbarländer. Frankreich mit seinen beschränkten Kohlenlagern ist zur Deckung seines Bedarfs auf die deutsche und belgische Zufuhr angewiesen. Außer der belgischen ist noch die österreichische und die russische Kohlenindustrie von Bedeutung. Was die übrigen Erdtheile betrifft, so macht Australien in der Erschließung seiner Kohlenschätze rasche Fortschritte. Aehnliches geschieht in Indien und Südafrika. In Ostasien hat Japan den Kohlenmarkt fast monopolisirt, wobei ihm die Fährungsverhältnisse kräftigst Vorschub leisten. China soll ebenfalls sehr ergiebige Kohlenflötze besitzen, aber in absehbarer Zeit dürfte seine Kohlenproduction auf die Weltmarktconjunctur ohne Einfluß bleiben. Dagegen erscheint die Muthmaßung begründet, daß Sibirien nach seiner Erschließung durch die große Querbahn nach dem Pacific seine Kohlenförderung rasch auf einen achtunggebietenden Stand bringen werde.

*— Verein deutscher Eisengießereien. Die diesjährige General-Versammlung, welche am 12. September in Wiesbaden stattfindet, weist eine reiche Tagesordnung auf. U. A. stehen auf derselben ein Vortrag, betreffend „Geschichtliches über den Eisenguß“, Besprechung der Marktlage, Bericht über die Novelle zum Unfallversicherungsgesetze, sowie Anträge auf Erweiterung des Vereinsprogrammes durch Bildung von Fachabtheilungen und Veranstaltung einer besonderen Gießerei-Ausstellung in einem der nächsten Jahre.

+ Genossenschaftswesen. Das Jahr 1893 hat das Genossenschaftswesen wieder erheblich vorwärts gebracht, indem 636 Creditvereine, 56 Consumvereine, 235 Vereine in verschiedenen Gewerben und 24 Baugenossenschaften neu entstanden und die Gesammtzahl aller Genossenschaften auf 9934 in Deutschland brachten. Der größte Theil der Zunahme fällt freilich auf Raiffeisen'sche Darlehnscassen, die einzigen, welche sich lebhafter Förderung und Unterstützung durch die Regierungen erfreuen; allein in Bayern entstanden deren 330 neu, fast alle sind von geringer Bedeutung. Die Mitglieder derselben zählen rund 3 Millionen und deren geschäftliche Leistungen mindestens 5000 Millionen Mark. Für 1893 schicken 1068 Creditgenossenschaften mit 50 184 Mitgliedern ihre Jahresabschlüsse dem Genossenschafts-Anwalt Schenk ein, aus denen ersichtlich, daß sie 1518 Millionen Mark Credit gewährten. Ebenso sandten 377 Consumvereine mit 264 186 Mitgliedern die Jahresberichte; sie verkauften für 68 Millionen Mark Waare, die Geschäftsantheile ihrer Mitglieder beliefen sich auf 5, die Reserven auf 2,5 Millionen Mark, die Dividenden auf nahezu 6 Millionen. Der Genossenschaftstag beklagte, daß die Errichtung der Raiffeisen'schen Cassen so häufig zur Verbreitung falscher Anschauungen über die Schulze-Delitzsch'schen Grundsätze, Einrichtungen und Erfolge benutzt werde.

*— Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft. Ueber die Thätigkeit dieser Gesellschaft, deren Actien in dem Besitz der Nationalbank für Deutschland, Jacob Landau, des Schlesischen Bankvereins, der Breslauer Disconto-Bank, Leipziger Bank, Commerz- und Disconto-Bank zu Hamburg, der Deutschen Genossenschafts-Bank u. s. w. sich befinden, ist Folgendes zu berichten: Vor Kurzem ist die Ohlau-Wansener Localbahn eröffnet. Dieselbe ist an die Breslauer Localbahn verkauft worden; die in Zahlung erhaltenen Actien der Letzteren sind bereits durch die Firma Deutsche in Wien begeben. Zur Durchführung der von der Gesellschaft in Gemeinschaft mit der Commandit-Gesellschaft Schwartz & Co. in Posen verfolgten Kleinbahn Trachenberg-Militsch-Sulmirschütz ist am 30. August d. J. in Posen eine Actiengesellschaft ins Leben gerufen. Das Actiencapital besteht aus 900 000 ℳ Prioritätsactien und 700 000 ℳ Stammactien, welch letztere dem Kreise Militsch-Trachenberg mit einer dauernden 4proc. Dividenden-Garantie ausgestattet sind. — Die Spandauer Straßenbahn ist durch den Bau der Pichelsdorfer Linie erweitert und ist am 30. August die letzte Strecke dem Betriebe übergeben worden. Der Verkehr entspricht den gehegten Erwartungen vollständig. Die in Baden projectirten Bahnen Krozingen-Staufen-Sulzburg und Hausingen-Kandern sind im Bau begriffen. Von der Oberschlesischen Dampfstraßenbahn ist am 26. August die Strecke Gleiwitz-Zabrze eröffnet. Es befinden sich jetzt die Strecken Beuthen-Deutsch-Piekar und Gleiwitz-Zabrze, somit zusammen etwa die Hälfte der ganzen Linie, im Betriebe. Der Personenverkehr ist ein recht lebhafter. Der Rest der Strecke wird